

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 32

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bracht war, und alsdann das Geschos wiederum mittelst dem Ladstock in die Züge zu drücken, während dem das Pulver um den Dorn herum gelagert ist, und durch die Stöfe des Ladstocks nicht zermalmt werden kann.

Gleichzeitig wurde auch ein Spitzgeschoss eingeführt, dessen vorderer Theil spitzbogenförmig zuläuft, der hintere konisch ist, und beide durch eine Hohlkehle vereinigt sind.

Obwohl diese Geschosse sehr günstige Resultate gaben, wurden sie bald dahin modifiziert, daß nach der Erfindung des Kapitän Tamister, an dem hintern Theil des Geschosses und statt der Hohlkehle eine Reihe kerbenartiger Einschnitte angebracht wurde, mittelst deren man bezweckte, daß das Geschos während seinem Fluge durch den Luftwiderstand selbst stets möglichst in der Richtung der Tangente zur Flugbahn zu verbleiben veranlaßt wird.

Nach mehreren kleineren Verbesserungen wurde die neue Waffe der französischen Chasseurs à pied im Jahr 1846 nach folgenden Hauptzügen festgesetzt und auch diese bei dem neuern Modell von 1853 beibehalten.

Kaliber des Laufs $17\frac{1}{4}''$, 8 = 5,933 Linien. Lauflänge $28\frac{1}{4}''$, 93. Vier Züge, derer Tiefe vom Pulversack gegen die Mündung hin progressiv von 0,1 auf 0,3 Millimeter abnimmt und welche einen Umgang auf eine Länge von 2 Metres machen. — Die Breite der Züge beträgt $2\frac{1}{4}''$, 3. — Der Stift oder Dorn in der Bodenschraube hat eine Länge von $1\frac{1}{2}''$, 26 und ist 3 Linien dick.

Die Pulverladung beträgt $4\frac{1}{2}$ Grammes. Das Geschos wiegt circa 48 Grammes und hat einen Durchmesser von 17,2 Millimetre oder $5\frac{1}{4}''$, 733. Das Gewicht der Waffe beträgt ohne Bajonett 8 Pfd. 30 Lth., mit demselben 10 Pfd. 10 Lth., indem der Hatzagan, der als Bajonett aufgesetzt wird, 1 Pfd. 18 Lth. wiegt.

(Schluß folgt.)

Schweiz.

Der Bundesrat hat folgende Ernennungen und Beförderungen im eidg. Stab vorgenommen:

Herr General Dufour wurde auf seinen Wunsch vom Genie- in den Generalstab versetzt.

Befördert: im Geniestab: zum Oberst der bisherige Oberstleut. J. C. H. Aubert in Genf.

Im Generalstab: zu Oberstern die bisherigen Oberstleutnants Fr. Kern, in Basel und R. C. v. Gonzenbach in St. Gallen.

Neu ernannt zum Oberstleutnant: Herr Huber-Saladin von Genf.

Zu Oberstleut. befördert die bisherigen Majore: Bkt. Wigier von Solothurn, Kaupert von Morges, Roth von Rheineck, F. H. v. Fischer von Bern und Engelhard von Murten.

Zu Majoren die bisherigen Hauptleute: Sailer in Böning, A. Buri in Burgdorf, J. Wegmann in Zü-

rich, Henchoz in Rossiniere, Jan in Lausanne, Armin Müller in Nidau.

In den Generalstab aufgenommen als Major: F. G. Favre in Genf.

Als Hauptleute: H. Saladin in Genf, Polari von Breganzona, de Gingins von La Sarraz in Lausanne, St. Nagazzi in Puschlav.

In den Artilleriestab als Oberleutnants: P. Gaudy von Rapperswil, H. J. Diodati in Genf, Paul Gersol in Biel.

In den Generalstab als Oberleutnant: H. Hold von Chur, M. B. Weber von Lausanne, L. C. Lambelot von Verrières, E. Bonnard von Lausanne, J. Bichler von Bern.

Als Unterleutnant im Geniestab: Paul Burnier.

(Basl. Nachr.)

— Der Bundesrat wird der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf über eine durchgreifende und vollständige Neorganisierung der Pulververwaltung vorlegen.

— Die weitern Versuche, welche laut Beschuß der Bundesversammlung mit dem neuen Jägergewehr vorgenommen wurden, haben festgestellt, daß es zweckmäßig sein werde, die Zahl der Züge für dieses Gewehr auf vier zu reduzieren und zwar von $1,5$ Strichen Tiefe und $1,2$ Linien Breite.

St. Gallen. Im Kanton St. Gallen kostet gegenwärtig die Ausrüstung eines Kanoniers: 104 Fr. 65 Rp.; davon trägt der Staat 50 Fr. 20 Rp., der Mann 54 Fr. 45 Rp.; die Ausrüstung eines Trainsoldaten: 140 Fr. 75 Rp., davon trägt der Staat 66 Fr., der Mann Fr. 74. 75; die Ausrüstung eines Parkartilleristen: 154 Fr. 65 Rp., davon trägt der Staat 65 Fr. 20 Rp., der Mann 89 Fr. 45 Rp.; die Ausrüstung eines Scharfschützen: 245 Fr. 60 Rp., davon trägt der Staat 67 Fr. 45 Rp., der Mann 181 Fr. 15 Rp.; die Ausrüstung eines Jägers: 137 Fr. 60 Rp., davon trägt der Staat 64 Fr. 50 Rp., der Mann 73 Fr. 10 Rp.; diejenige eines Füsilier: 133 Fr., davon trägt der Staat 61 Fr. 20 Rp., der Mann 71 Fr. 80 Rp.

Aargau. Die Militärdirektion hat die Abhaltung eines taktischen Kurses angeordnet. Es sollen in denselben mit Ausnahme der 2ten Unterleutnants der Infanterie sämtliche Offiziere des Auszuges einberufen werden, welche im Lauf dieses Sommers nicht in den Wiederholungskurs gezogen werden oder welchen dieser letztere wegen der letzten Truppenaufstellung nicht erlassen worden ist. Als Lehrgegenstände sind bezeichnet:

- 1) Taktik.
- 2) Feldbefestigung.
- 3) Anfertigung von Itinerärs und Croquis.
- 4) Peloton-, Kompagnie-, Bataillonschule und leichter Dienst.
- 5) Reit- und Fechtunterricht (Bajonettfechten insbegriffen).
- 6) Kenntnis der Handfeuerwaffen im Allgemeinen, insbesondere aber der gezogenen Waffen, deren Konstruktion, Wirkung und Behandlung.
- 7) Nebungen im Distanzschägen auf größere Entfernung, im Zielschießen u. s. w.
- 8) Munitionsfertigung, Laboriren und Packen der Infanteriemunition.
- 9) Militärstrafrechtspflege.

(Aarg. Stg.)